

Lohnabrechnung 2011

## Geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und die Folgen für die Lohnabrechnung

Die Bundesregierung plant die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von derzeit 920 Euro auf 1.000 Euro. Der folgende Beitrag erläutert Ihnen, welche Folgen die Anhebung auf die Lohnabrechnung hat.

**Anhebung um 80 Euro geplant**

### Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Für die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu berücksichtigen (§ 9a EStG ist). Er beträgt aktuell 920 Euro (§ 9a Nr. 1a EStG) und ist bei aktiv Beschäftigten bereits in der Lohnsteuertabelle eingearbeitet. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag hat den Charakter eines Werbungskosten-Pauschbetrags. Nur für den Fall, dass die tatsächlichen Werbungskosten des Arbeitnehmers höher sind als der Betrag von 920 Euro, wird der höhere Betrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Hierfür muss der Arbeitnehmer allerdings entsprechende Einzelnachweise vorlegen.

**Wichtig:** Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird grundsätzlich bei den Steuerklassen I bis V berücksichtigt. Da jedem Arbeitnehmer der Pauschbetrag nur einmal zusteht, wird er für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis (Steuerklasse VI) nicht berücksichtigt.

### Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.000 Euro

Die Regierungsparteien haben sich auf zahlreiche Steuervereinfachungen geeinigt. Die wesentliche Vereinfachung für die Lohnabrechnung ist die geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro. Dadurch sollen Einzelnachweise bei der Einkommensteuererklärung entbehrlich werden (Steuervereinfachungsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2.2.2011; Abruf-Nr. 110490).

**Einzelnachweise sollen entbehrlich werden**

### Folgen der Anhebung für die Lohnabrechnung

Damit diese Entlastung so schnell wie möglich greift, soll die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bereits rückwirkend ab 1. Januar 2011 wirksam werden. Die erstmalige Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 Euro soll im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2011 erfolgen.

**Rückwirkende Erhöhung für 2011**

Rechtsgrundlage hierfür sind neue und spezielle Anwendungsvorschriften in § 52 Abs. 23e und Abs. 51 EStG-E. Danach ist der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 30. November 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2011 zufließen (§ 52 Abs. 23e Satz 2 EStG-E).

**Wichtig:** Die Lohnsteuerberechnungen für den Abrechnungszeitraum Januar 2011 bis November 2011 bleiben unverändert. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 ist nicht erforderlich. Denn die Regelung des § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Teilsatz und Satz 2 EStG, nach der der Arbeitgeber bei rückwirkender Gesetzesänderung grundsätzlich zur nachträglichen Änderung des (monatlichen) Lohnsteuerabzugs verpflichtet wäre, gelten nicht.

**Keine Korrektur der Zeiträume 1/2011 bis 11/2011 nötig**

#### **Lohnsteuerlicher Ausgleichsbetrag 2011 ...**

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung des gesamten Erhöhungsbetrags erfolgt somit ausschließlich bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 – und nicht nur zeitanteilig (§ 52 Abs. 51 EStG-E). Beim Lohnsteuerabzug auf den laufenden Arbeitslohn des Monats Dezember 2011 wird dazu ein lohnsteuerlicher Ausgleichsbetrag 2011 in Höhe von 1.880 Euro berücksichtigt – und nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Der lohnsteuerliche Ausgleichsbetrag wurde wie folgt ermittelt:

**Umsetzung bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011**

Auswirkungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro in den Lohnabrechnungen Januar bis November 2011 berücksichtigt (920 Euro : 12 Monate x 11 Monate)	843,33 Euro
Neuer Arbeitnehmer-Pauschbetrag für 2011	1.000,00 Euro
Differenz	156,67 Euro
<b>Hochrechnung auf einen Jahresbetrag (156,67 Euro x 12)</b>	<b>1.880,00 Euro</b>

Nach dem Berechnungsschema in § 39b Abs. 2 EStG wird eine Jahreslohnsteuer ermittelt, die auf den Lohnzahlungszeitraum heruntergebrochen wird. Somit wirkt sich bei monatlichem Lohnabrechnungszeitraum der lohnsteuerliche Ausgleichsbetrag 2011 nur mit 1/12 aus. Diese Sonderregelung wird auf tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlungszeiträume begrenzt. Andernfalls würde in den seltenen Fällen, in denen der Lohnabrechnungszeitraum das Kalenderjahr ist, der Ansatz des lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrags 2011 von 1.880 Euro anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro zu einem unzutreffenden Ergebnis führen.

#### **... oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro**

Bei sonstigen Bezügen, die im Dezember 2011 zufließen, beim permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39b Abs. 2 Satz 12 EStG) für den Monat Dezember 2011 und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) für das Ausgleichsjahr 2011 ist der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro zu berücksichtigen und nicht der lohnsteuerliche Ausgleichsbetrag 2011 (§ 52 Abs. 51 Satz 2 EStG-E). Die speziellen Differenzrechnungen mit der Bezugsgröße „Jahreslohnsteuer“ führen hier unter Zugrundelegung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro zu einem – auch im Vergleich zur Einkommensteuerveranlagung – zutreffenden Ergebnis.

**In Sonderfällen Anwendung des erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags**

#### **Auswirkungen auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer**

Der Erhöhungsbetrag wirkt sich im Dezember 2011 auch auf die Höhe von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mindernd aus.